

Antragsteller : **BORBET**
Typ(en) : **T 70535**
Ausführung : **Lk 114,3 N4 bzw. Lk 114,3** mit Zentrierring, Kennzeichnung:
BO72,5 /66,1

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : **T 70535**
Radausführung : **Lk 114,3 N4 bzw. Lk 114,3**
Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 35
zulässige Radlast in kg : 640
zul. Abrollumfang in mm : 2000
Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3
Lochzahl : 4
Mittenlochdurchmesser in mm : 66,1 bzw. 72,5 mm mit Zentrierring, Farbe licht-
grau, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø66,1
Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Nissan
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-
bundradmuttern M12x1,25
Anzugsmoment in Nm : 100 ± 10
Spurverbreiterung : bis zu 20 mm

Typ:		U11	
ABE / EG-Genehmigung:		D 458	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
43; 55; 77	Nissan Bluebird	195/60R15-86 205/50R15-86 G01) 205/55R15-87	A01) bis A10) K14)K17)K33)L04)

D548/NT03E

4/114,3/66,1

Antragsteller : **BORBET**Typ(en) : **T 70535**Ausführung : **Lk 114,3 N4 bzw. Lk 114,3** mit Zentrierring, Kennzeichnung:
BO72,5 /66,1

Typ:		WU11	
ABE / EG-Genehmigung:		D 461	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
43; 49; 75; 77	Nissan Bluebird	195/60R15-86 205/50R15-86 G01) 205/55R15-87	A01) bis A10) K14)K17)K33)L04)

D461/NT07E

1000/920

4/114,3/66,1

Typ:		T12	
ABE / EG-Genehmigung:		E 118	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
49; 77; 95	Nissan Bluebird	195/60R15-86 205/50R15-86 G01) 205/55R15-87	A01) bis A10) K14)K17)K33)L04)

E118/NT03E

4/114,3/66,1

Typ:		T72	
ABE / EG-Genehmigung:		E 939	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
49; 77; 95	Nissan Bluebird	195/60R15-86 205/50R15-86 G01) 205/55R15-87	A01) bis A10) K14)K17)K33)L04)

E939/NT04E

1000/820

4/114,3/66,1

Typ:		S13	
ABE / EG-Genehmigung:		E 999	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
124	Nissan 200SX ww. Nissan 200ZX	195/60R15-87	A02) bis A10)

E999/NT03E

840/895

4/114,3/66,1

Antragsteller : **BORBET**Typ(en) : **T 70535**Ausführung : **Lk 114,3 N4 bzw. Lk 114,3** mit Zentrierring, Kennzeichnung:
BO72,5 /66,1

Typ: P10			
ABE / EG-Genehmigung: F 499 und F 499/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 85; 92; 110	Nissan Primera	185/55R15-81 M03)T07) 195/50R15-82 195/55R15-84 205/50R15-85	A01) bis A10) F05) K14) K20) K37)

F499/1/NT05E

935/900

4/114,3/66,1

Typ: W10			
ABE / EG-Genehmigung: F 532 bzw. e1*93/81*0010*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 75; 85	Nissan Primera (Kombi)	205/50R15-85 G01) 205/55R15-87	A01) bis A10) K14)K20)

e1*93/81*0010*02E

930/980(1045)

4/114,3/66,1

Typ: P11			
ABE / EG-Genehmigung: e11*93/81*0060*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 73; 84; 85; 96; 103	Nissan Primera, Nissan Primera Kombi	185/65R15-88 A01)G11)M01) 195/50R15-82 E09)T08) 195/55R15-84 195/60R15-87 G11) 205/50R15-85 E09) 205/55R15-87 A01)K14)	A02) bis A10)
110	Nissan Primera 2,0 GT	195/55R15-84 195/60R15-87 205/55R15-87 A01)K14)	

e1*93/81*0060*05

990/920

4/114,3/66

Antragsteller : **BORBET**Typ(en) : **T 70535**Ausführung : **Lk 114,3 N4 bzw. Lk 114,3** mit Zentrierring, Kennzeichnung:
BO72,5 /66,1

Typ:		N16	
ABE / EG-Genehmigung:		e11*98/14*0129*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 81; 84	Nissan Almera	185/65R15-88 195/60R15-87 205/55R15-87 A01)K15)	A02) bis A10)

e11*98/14*0129*01

1010/970

4/114,3/66

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Antragsteller : **BORBET**

Typ(en) : **T 70535**

Ausführung : **Lk 114,3 N4 bzw. Lk 114,3** mit Zentrierring, Kennzeichnung:
BO72,5 /66,1

- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Bereifungsgröße bereits serienmäßig eingetragen ist.
- E09) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig nur mit 14-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind.
- F05) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- G11) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 14 - Zoll - Bereifung ausgerüstet sind, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K14) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K17) An Achse 2 ist das innere Radhaus im Bereich der Reifenaußenflanke an das äußere Karosserieblech anzulegen.
- K20) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante zu kürzen oder nach hinten/oben zu biegen. Die Befestigungsschraube ist nach hinten zu versetzen.
- K33) An Achse 1 sind Karosserieteile, die serienmäßig an den umzubödelnden Radhausauschnittkanten verschraubt sind, in diesem Bereich zu verkleben.
- K37) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers im Bereich der Befestigung mit dem Kotflügel auf einer Länge von ca. 50 mm bis auf eine Restbreite von 10 mm zu kürzen.
- L04) Der Lenkeinshlag ist gemäß Herstellervorgabe zu begrenzen.

Antragsteller : **BORBET**

Typ(en) : **T 70535**

Ausführung : **Lk 114,3 N4 bzw. Lk 114,3** mit Zentrierring, Kennzeichnung:
BO72,5 /66,1

M01) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/65R15 auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:	Typ:
Avon	alle Profilausführungen
Bridgestone	B320, ER20, ER90, GR04
Continental	alle Sommerreifenprofile mit Geschwindigkeitssymbol $\geq H$
Dunlop	alle Profilausführungen
Falken	alle Profilausführungen
Fulda	alle Profilausführungen
Goodrich	alle Profilausführungen
Goodyear	NCT2, NCT3, AQUATRED
Michelin	MXV2, MXV3A, MXV3A Energy
Pirelli	alle Profilausführungen
Riken	alle Profilausführungen
Semperit	alle Profilausführungen
Toyo	alle Profilausführungen
Uniroyal	alle Profilausführungen

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

M03) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15 auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:	Typ:
Bridgestone	RE 71
Continental	alle Sommerprofile mit Geschwindigkeitssymbol $\geq H$
Dunlop	SP Sport D40, SP2000, SP8000
Goodyear	Eagle VR, Eagle ZR, Eagle NCT
Michelin	MXV3A, XGTV, SX GT
Pirelli	P600, P4000, P5000
Riken	alle Profilausführungen
Semperit	Direction
Toyo	600F1
Uniroyal	Rallye 340/55

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

T07) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 924 kg (LI=81), siehe Ziff. 16 in den Fahrzeugpapieren. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 462 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

T08) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 950 kg (LI=82), siehe Ziff. 16 in den Fahrzeugpapieren. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 475 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Antragsteller : **BORBET**

Typ(en) : **T 70535**

Ausführung : **Lk 114,3 N4 bzw. Lk 114,3** mit Zentrierring, Kennzeichnung:
BO72,5 /66,1

Die Anlage 15 mit den Blättern 1 bis 7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 70535 des Herstellers BORBET.

Essen, 03. November 2000

RA96/00128/F/15